

ZAHN - NEWS



**1. Wem gehören
Röntgenbilder?**

2. Qualität von Röntgenbildern

Diese Zahn-News ist auch im Internet unter www.stgkk.at,
Info für Vertragspartner, abzurufen.



1. Wem gehören Röntgenbilder?

1.1. Aufbewahrung von Röntgenbildern

Grundsätzlich sind Röntgenbilder gemäß § 19 Abs. 3 Zahnärztegesetz 2005 zehn Jahre ab Ende der Behandlung aufzubewahren.

1.2. Wer ist Eigentümer der Röntgenbilder?

Das oberste Ziel dieser Problemlösung sollte die Wahrung der Gesundheit des Patienten sein. Es muss alles getan werden, um unnötige gesundheitliche Belastungen und unter Umständen sogar Gefährdungen durch Mehrfachröntgenaufnahmen, die bei Nichtverfügbarkeit von Röntgenbildern entstehen könnten, zu vermeiden.

Wenn Sie anlässlich einer anstehenden Behandlung ein Kleinbild- oder Panoramröntgen in Ihrer Ordination durchführen, bleiben Sie Eigentümer der Bilder. Anders verhält es sich, wenn Sie zwar die Behandlung selbst durchführen, zur Anfertigung der Röntgenbilder aber eine Zuweisung ausstellen. In diesem Fall begründet der betreffende Patient das Eigentum an den Aufnahmen. Da es im Wesen des Eigentumsrechts liegt, selbst zu entscheiden, wie man mit seiner Sache verfährt, können natürlich auch extern gefertigte Röntgenbilder in Ihrer Ordination verbleiben. Falls jedoch der Patient es verlangt, sind Sie verpflichtet, ihm die Originalbilder auszuhändigen. In diesem Zusammenhang ist unbedingt anzuraten, die Röntgenbefundung sowie die Tatsache der Aushändigung der Bilder an den Patienten genau zu dokumentieren.

Das Eigentumsrecht an den von Ihnen angefertigten Röntgenbildern bedeutet umgekehrt genauso wenig, dass Sie diese nicht aus der Hand geben dürften. So hat einerseits die leistungszuständige Krankenkasse das Recht im Rahmen der Abrechnungsprüfung Einsicht in Ihre Röntgenbilder zu nehmen bzw. diese hierzu von Ihnen anzufordern. Andererseits steht ebenso Ihren PatientInnen ein Einsichtrecht zu. Außerdem haben diese das Recht, auf eigene Kosten entsprechende Duplikate herstellen zu lassen. Da gerade letzteres immer wieder gewünscht wird und in einer Zahnarztordination üblicherweise keine Kopiermöglichkeit vorhanden sein wird, empfehlen wir Ihnen zur möglichst reibungslosen Erfüllung Ihrer Verpflichtung, die Herstellung von Röntgenduplikaten schon vorab zu ermöglichen.

Bevor jemand eine Originalröntgenaufnahme zu diesem Zweck ausborgt, sollten Sie eine Unterschrift des/der PatientIn einfordern, mit der bestätigt wird, das Original so schnell als möglich an die Ordination zu retournieren.

2. Qualität der Röntgenbilder

In diesem Zusammenhang wollen wir auch auf eine eventuell schlechte Qualität von Röntgenbildern hinweisen. Unbrauchbare Bilder werden vom Krankenversicherungsträger nicht honoriert. In Zukunft wird die Steiermärkische Gebietskrankenkasse stichprobenweise die Qualität der Röntgenbilder überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Zahncontrolling der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse

